



Profiziert ein geldunterhaltspflichtiger Elternteil vom neuen Absetzbetrag „Familienbonus Plus“?

MAG. DORIS PROSSLINER

Zufolge Änderung des Einkommenssteuergesetzes wurde mit dem Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) BGBl I 2018/62, welches in-soweit am 1.1.2019 in Kraft trat, ein neuer Absetzbetrag namens „Familienbonus Plus“ geschaffen, der Steuerpflichtigen mit Kindern eine Steuerentlastung bringen soll.

Dieser Absetzbetrag kann auch von geldunterhaltspflichtigen Elternteilen geltend gemacht werden und ersetzt den Kinderfreibetrag. Unverändert bleiben der Unterhaltabsetzbetrag sowie die Transferleistungen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag.

Der „Familienbonus Plus“ wird als Absetzbetrag von der mittels des Steuertarifes (§ 33 Abs. 1 EStG) errechneten Steuer abgezogen und wirkt sich in der vollen geltend gemachten Höhe steuermindernd aus.

Für jedes Kind steht insgesamt ein Betrag von € 125,00 je Kalendermonat (**€ 1.500 pro Jahr**) während der **Minderjährigkeit** und € 41,68 je Kalendermonat (**circa € 500,00 pro Jahr**) ab **Volljährigkeit** zur Verfügung. Weitere Voraussetzungen für die Gewährung dieses Absetzbetrages sind der ständige Aufenthalt des Kindes in Österreich, einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz sowie die Gewährung von Familienbeihilfe für das Kind.

Der „Familienbonus Plus“ kann bei getrennt lebenden Elternteilen entweder alternativ vom betreuenden Elternteil oder dem geldunterhaltspflichtigen Elternteil mit dem vollen Betrag oder von beiden jeweils mit dem halben Betrag geltend gemacht werden, wobei dann, wenn beide Elternteile jeweils den vollen Betrag beantragen, es zwingend zur Häufteilung kommt.

Sofern der getrennt lebende, zu Unterhaltszahlungen Verpflichtete (meist der Vater), den „Familienbonus Plus“ geltend macht, sind darüber hinaus für die Gewährung dessen unbeschränkte Steuerpflicht im Inland sowie die tatsächliche Unterhaltsleistung Voraussetzung.

Es entspricht seit Jahren gefestigter Rechtsprechung, dass Zivilgerichte die Transferleistungen Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag, die in der Regel dem betreuenden Elternteil ausgezahlt werden, nach bestimmten, vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) entwickelten Vorgaben auf den Kindesunterhalt anrechnen, um den geldunterhaltspflichtigen Elternteil mittelbar steuerlich zu entlasten.

Bei minderjährigen Kindern übersteigt der Entlastungseffekt des Absetzbetrages „Familienbonus Plus“ den Entlastungseffekt des bis 01.01.2019 gültigen Kinderfreibetrages deutlich, was für den Unterhaltspflichtigen auch mit höheren Zahlungen als bisher verbunden sein kann.

THEMEN IN DIESER AUSGABE

- Profiziert ein geldunterhaltspflichtiger Elternteil vom neuen Absetzbetrag „Familienbonus Plus“?
- Kostenersatz für selbstorganisierte Ersatzbeförderung nach Flugannullierung
- Solidarhaftung bei Schäden durch Feuerwerkskörper
- Nachruf Dr. Franz Kriftner



FAMILIENBONUS PLUS

Der mit 1.1.2019 in Kraft getretene Absetzbetrag „Familienbonus Plus“ kann im Einzelfall für den Unterhaltspflichtigen zu höheren monatlichen Unterhaltszahlungen als bisher führen.

Kostenersatz für selbstorganisierte Ersatzbeförderung nach Flugannullierung

DR. CHRISTIAN SPARLINEK, MBA



Bei Flugannullierung berechtigt die Fluggastrechte-Verordnung den Passagier zu einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Passagier hatte bei der beklagten Fluglinie einen Abendflug von Düsseldorf nach Wien gebucht. Dieser Flug musste wegen technischer Probleme bei der Flugkontrolle am Flughafen Wien annulliert werden. Eine Mitarbeiterin der Fluglinie stellte dem Passagier am Flughafenschalter in Düsseldorf einen Ersatzflug am Nachmittag oder Abend des nächsten Tages in Aussicht. Nachdem der Passagier darauf hingewiesen hatte, dass er spätestens zu Mittag in Wien sein muss, schlug ihm die Mitarbeiterin einerseits eine Zugverbindung (Nachtzug mit Umsteigen) vor und verwies ihn andererseits auf eine andere Fluglinie, die noch am selben Tag Flüge nach Österreich durchführte.

Letztlich buchte der Passagier bei der anderen Fluglinie einen Abendflug nach Salzburg und setzte von dort die Fahrt mit dem Zug nach Wien fort. Während der Zugfahrt erhielt er die Nachricht, dass die beklagte Fluglinie ihn auf einen Vormittagsflug am nächsten Tag von Düsseldorf über Graz nach Wien gebucht hatte.

Die beklagte Fluglinie erstattete dem Passagier den Preis des bei ihr gebuchten Flugs, weigerte sich aber, die höheren Kosten der vom Passagier selbst organisierten Ersatzbeförderung zu ersetzen. Mit der vorliegenden Klage begehrte der Passagier die Zahlung des Restbetrages. Dieser Anspruch wurde sowohl vom Berufungsgericht als auch vom Obersten Gerichtshof zugesprochen.

Nach Flugannullierung kann der Passagier gemäß Art. 8 Abs. 1 der Fluggastrechte-VO u.a. die Erstattung des Flugpreises verlangen (Art. 8 Abs. 1 lit. a Fluggastrechte-VO). Wenn der Passagier nach Flugannullierung erkennbar keine Erstattung des Flugpreises, sondern die frühestmögliche Fortsetzung der Reise anstrebt, muss ihm das Flugunternehmen im Rahmen seiner Unterstützungspflicht eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt anbieten und zwar in Form eines konkreten Beförderungsanbots (Art. 8 Abs. 1 lit. b Fluggastrechte-VO).

Da der Passagier gegenüber einer Mitarbeiterin der Beklagten erklärte, spätestens zu Mittag des nächsten Tages in Wien sein zu müssen und auch bestrebt war, noch für den gleichen Abend einen Flug zu bekommen, musste der beklagten Fluglinie klar sein, dass der Passagier eine Unterstützungsleistung, nämlich eine anderweitige Beförderung nach Wien zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter vergleichbaren Reisebedingungen wünschte.

Soweit Ersatzbeförderungen mit anderen Verkehrsmitteln in Betracht zu ziehen sind, setzt auch dies eine Beförderung unter vergleichbaren Reisebedingungen voraus. Die von der beklagten Luftlinie vorgeschlagene Nachtfahrt mit dem Zug von Düsseldorf nach Wien mit Umsteigen und ohne Sitzplatzreservierung entspricht keiner solchen Beförderung unter vergleichbaren Reisebedingungen, so der Oberste Gerichtshof.

Auch mit dem bloßen Hinweis auf die von einer anderen Fluglinie noch am selben Abend durchgeführten Flüge nach Österreich erfüllte die beklagte Fluglinie ihre Unterstützungspflicht nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung nicht, verwies sie den Passagier doch darauf, dass er sich selbst – und jedenfalls vorerst auf eigene Kosten – um den gewünschten Flug kümmern müsse. Damit bot die beklagte Luftlinie dem Passagier aber gerade keine anderweitige Beförderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter vergleichbaren Reisebedingungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung an, vielmehr kommt ihr Verweis darauf, dass sich der Passagiere selbst um die gewünschte Flugverbindung kümmern müsse, der Verweigerung der Bereitstellung einer solchen Ersatzbeförderung gleich.

In vorliegendem Fall ist der Ersatzanspruch somit nach den allgemeinen Regeln des österreichischen Schadenersatzrechtes zu prüfen und zu bejahen. Der Passagier hatte sohin Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten der von ihm selbst organisierten Ersatzbeförderung von Düsseldorf nach Wien abzüglich der zurückerstatteten Kosten des annullierten Flugs.

Solidarhaftung bei Schäden durch Feuerwerkskörper

MAG. ALEXANDER PIERMAYR

Die nahezu alljährlichen dramatischen Folgen des Abschießens von Feuerwerkskörpern zu Silvester lassen immer wieder Rufe nach Verschärfung gesetzlicher Bestimmungen laut werden. Regelmäßig wird dem mit dem Einwand ohnedies weitgehender Verbote, die aber – weil unüberprüfbar – nicht befolgt würden, begegnet. Dass allerdings zivilrechtlich die Beteiligung am Abschießen von Feuerwerkskörpern erhebliche Haftungsfolgen nach sich zieht, hat eine erst jüngst ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (1 Ob 178/18k) wieder in Erinnerung gerufen:

Drei Personen haben Feuerwerkskörper der Kategorie F2 erworben und jeder davon einzelne bei der gemeinsamen Silvesterfeier im Ortsgebiet gezündet und abgeschossen. Bei den angeführten Kategorie F2-Feuerwerkskörpern handelt es sich um solche, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 Pyrotechnikgesetz – PyroTG). Zu solchen gehören insbesondere Raketen und Knallkörper. Deren Verwendung im Ortsgebiet ist allerdings gem. § 38 Abs. 1 PyroTG verboten.

Durch eine der Raketen, die nachweislich nicht vom dritten Beteiligten abgefeuert worden war, wurde ein Brand ausgelöst und dadurch ein (noch relativ geringfügiger) Schaden in Höhe von rund € 9.000,00 verursacht. Das Erstgericht hatte die

Haftung des nicht unmittelbar schadensauslösenden dritten Beteiligten noch verneint. Die Oberinstanzen verpflichteten jedoch auch ihn, obwohl er keinen unmittelbaren Beitrag zur Verursachung des Schadens geleistet hatte, zur Haftung für den gesamten eingetretenen Schaden.

Ausgehend von den in den §§ 1301 und 1302 ABGB festgelegten Voraussetzungen für die Solidarhaftung, nämlich im Fall vorsätzlicher Verursachung jedenfalls und im Fall fahrlässiger Schadensherbeiführung dann, wenn sich die Anteile an der Beschädigung nicht bestimmen lassen, wurde diese im vorliegenden Fall bejaht. Demnach genüge es, sich vorsätzlich an einer verbotenen Handlung zu beteiligen, um die Solidarhaftung, die für die vorsätzliche Verursachung angeordnet sei, auszulösen. Dies auch dann, wenn die unmittelbare Ausführung der konkret schadensverursachenden Handlung durch einen der Beteiligten gar nicht erfolgt sei.

Das Verbot, auch nur gering gefährliche Feuerwerkskörper im Ortsgebiet abzuschießen, stelle ein Schutzgesetz dar. Dessen Verletzung mache für den eingetretenen Schaden verantwortlich. Für die Solidarhaftung genüge ein bloß auf der Durchführung dieser rechtswidrigen Handlung gerichteter Vorsatz, auch wenn dieser Vorsatz nicht den letztendlich eingetretenen Schaden mit umfasst habe.



Bei Zusammenwirken mehrerer Personen bei der vorsätzlichen Ausführung einer verbotenen Handlung haften sämtliche Beteiligten unabhängig von einer konkreten Verursachungshandlung für den eingetretenen Schaden in voller Höhe.



NACHRUF

Wir trauern um unseren Kanzleiogründer und langjährigen Partner,

Herrn Dr. Franz Kriftner,
Rechtsanwalt em.,

der am Sonntag, dem 02.12.2018 verstorben ist.

Dr. Franz Kriftner wurde am 31.08.1935 in Linz geboren. Er absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften in Wien. Nach Beendigung der Gerichtspraxis im Herbst 1960 in Linz und der Tätigkeit als Konzipient in der Kanzlei seines Vaters wurde er am 10.11.1965 als Rechtsanwalt in die Liste der OÖ Rechtsanwälte eingetragen.

Wir als seine Partner durften viele Jahre mit ihm zusammenarbeiten und haben ihn als fairen und aufrechten Kollegen und Menschen kennengelernt.

Mit September 2000 verzichtete Dr. Franz Kriftner auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft, war uns aber auch nach seiner Emeritierung freundschaftlich verbunden.

Sein berufliches Leben war geprägt von Verantwortungsbewusstsein und Einsatz für seine Klienten. Aufgrund seiner fachlichen Kompetenz und menschlichen Größe genoss er aber auch bei Kollegen und Gericht hohes Ansehen.

Wir werden Dr. Franz Kriftner stets in dankbarer Erinnerung behalten.

KSPR Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00
Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website www.anwaelte-linz.at



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE KG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.